

TRAKTANDUM 11

BERICHT ZUM REGLEMENT

ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Pfarrstellenzuteilung ab 2026	4
3.	Neues Reglement «Stellenzuteilung»	6
4. boi	Vernehmlassung neues Reglement Stellenzuteilung in den Kirchgemeinden / Konsultati den Pastoralraumleitungen und den Mitgliedern des Landeskirchenparlaments	on 7
DEI	den Fastoraliaumierungen und den Mitghedern des Landeskirchenpariaments	
5.	Auswertung der Vernehmlassungsantworten	7
6.	Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Reglements	9
1.	Allgemeine Bestimmungen	9
2.	Finanzierung – Beiträge des Kantons Bern	10
3.	Stellenzuteilung	13
4.	Anstellungsbedingungen	21
5.	Übergangsregelungen	24

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen – neues Landeskirchengesetz

Per 1.1.2020 ist im Kanton Bern das neue Landeskirchengesetz LKG in Kraft getreten. Damit hat sich das Verhältnis von Kirche und Staat deutlich verändert. Dies zeigt sich unter anderem in Form von grösserer rechtlicher Eigenständigkeit. Am besten sichtbar wurde dieser Wechsel mit der Übergabe der sogenannten Pfarrstellen an die drei Landeskirchen. Seither ist die röm.-kath. Landeskirche verantwortlich für Anstellung, Administration usw. der 75 früher beim Kanton verwalteten Stellen für Seelsorgende (im Landeskirchengesetz als Geistliche bezeichnet). Betroffen von diesem Wechsel waren auf röm.-kath. Seite 96 Personen.

Mit dem Wechsel der Verantwortlichkeiten für diese Seelsorgestellen einher geht neu eine Finanzierung der Landeskirchen. Bis 2019 flossen keine finanziellen Mittel vom Kanton an die Landeskirchen. Durch die Anstellung und Finanzierung der Lohnkosten der Pfarrstellen / Stellen für Seelsorgende erhielten jedoch die Kirchgemeinden direkte Unterstützung durch den Kanton. Das LKG regelt die Finanzierung neu. Die Landeskirchen erhalten zwei Beiträge (Säulen), welche unterschiedlichen Zwecken dienen.

Säule 1 ist ein Sockelbeitrag, der zwingend für Löhne von Seelsorgestellen gemäss Definition LKG ausgegeben werden muss. Die Höhe dieses Beitrags beträgt für die röm.-kath. Landeskirche CHF 8 Mio. und ist im LKG festgeschrieben. Der Beitrag wird ab 2026 indexiert.

Säule 2 ist ein Beitrag als Entschädigung für die Leistungen der Kirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Dieser Betrag wird pro Beitragsperiode (sechs Jahre) vom Grossen Rat jeweils festgelegt. Basis bilden die Berichte der drei Landeskirchen zu den von ihnen erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen. Zwischen den Landeskirchen aufgeteilt wird der vom Grossen Rat bewilligte Kredit abschliessend durch den Regierungsrat. Die Aufteilung sollte prozentual den ausgewiesenen Leistungen entsprechen.

In der ersten Beitragsperiode 2020-2025 – Übergangsperiode – haben die Landeskirchen Beiträge erhalten, die der Lohnsumme der Seelsorgestellen entsprachen. Für die RKK beträgt der Beitrag für die 75 Seelsorgestellen CHF 12.37 Mio. In der ab 2026 gültigen, neuen Form der Finanzierung gedacht, wären dies CHF 8 Mio. als Sockelbeitrag und CHF 4.37 Mio. als Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen.

1.2 Rechtliche Grundlagen – Kirchenverfassung

Die Kirchenverfassung der RKK gibt vor, dass der Landeskirchenrat die Grundlagen für die neue Stellenzuteilung als Reglement erarbeitet. Dieses Reglement wird dem Landeskirchenparlament vorgelegt und von diesem verabschiedet.

1.3 Pfarrstellenzuteilung aktuell

Die heute noch gültige Pfarrstellenzuteilung stammt von 2015. Diese wurde nach einer Kürzung der Anzahl Pfarrstellen durch den Grossen Rat im November 2013 erarbeitet. Für die römisch-katholische Kirche wurden damals noch 75 Stellen bewilligt. Ausgearbeitet wurde Pfarrstellenzuteilung von einer durch den Kanton eingesetzten Kommission bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden und der Landeskirche. Die pastorale Seite war in der Kommission nicht vertreten.

Die Zuteilung von 2015 unterschied zwei Arten von Stellen – Leitungsstellen (Pfarrstellen) und Hilfspfarrstellen. Zudem wurden Stellenprozente für Pastoralraumleitende spezifisch zugeteilt. Von den 75 Stellen standen 71 Stellen für die Kirchgemeinden zur Verfügung, 4 Stellen für die Landeskirche.

Der Zuteilungsmechanismus teilte jeder Pfarrei eine Leitungsstelle zu. Die restlichen Stellen wurden den Kirchgemeinden proportional zu ihren Mitgliederzahlen zugeteilt. So erhielten die grösseren Kirchgemeinden neben den Leitungsstellen zusätzliche Stellenprozente für sogenannte Hilfspfarrstellen.

Verfügt wurde die Zuteilung im Frühling 2015 durch den Regierungsrat, mit einer gut zweijährigen Übergangsfrist.

2. Pfarrstellenzuteilung ab 2026

Nach Ablauf der ersten Beitragsperiode und damit der Übergangsfrist betreffend Beiträge und Finanzierung der Pfarrstellen, braucht es für die röm.-kath. Kirche eine neue Stellenzuteilung. Gründe sind:

Finanzielle Mittel

Es ist momentan unklar, wie hoch die Beiträge an die Landeskirche ab 2026 sein werden. Realistischerweise muss davon ausgegangen werden, dass der Kanton das Gesamttotal der Beiträge an die Landeskirchen nicht erhöhen wird. Dies wäre politisch kaum durchsetzbar.

Für die Landeskirchen bedeutet dies – auch wenn sie allenfalls in etwa gleich grosse Beiträge erhalten sollten – dass sie mit demselben Beitrag weniger Stellen finanzieren könnten. Die Lohnentwicklung seit 2020 führt zu einem höheren Durchschnittslohn und damit zu höherem Finanzbedarf für dieselbe Anzahl Stellen. Zudem werden ab 2026 nur die Beiträge aus der 1. Säule indexiert, d.h. an die Lohnentwicklung angepasst. Für die Beiträge der 2. Säule ist im LKG keine Indexierung vorgesehen, d.h. sie werden voraussichtlich über die 6 Jahre gleich gross bleiben.

Arbeitsweise der Pastoral - Pastoralräume

Die Pastoral hat im Vergleich zur Zeit vor 2015 eine engere Zusammenarbeit in den Pastoralräumen gesucht. Heute kennt der Kanton Bern noch drei Pastoralräume Typ A (Bern, Oberland und Emmental). Die fünf anderen Pastoralräume arbeiten als Typ B (Erklärung Typ A und B siehe Ende der Einleitung). Dies führt zu einer anderen Arbeitsweise und auch zum Bedarf nach weniger Leitungsstellen.

In den kommenden Jahren wird die Personaldecke für die pastoralen Aufgaben noch dünner. Es stellen sich Fragen, welche Aufgaben künftig von wem erledigt werden können. Im Kanton Bern stellen sich diese Fragen vielleicht noch etwas pointierter, da der Kanton klare Vorgaben macht zum Anforderungsprofil von Seelsorgenden. Diese gelten für alle Funktionen von Seelsorge, egal ob angestellt bei der Landeskirche oder angestellt und finanziert direkt durch die Kirchgemeinden. Vor diesem Hintergrund kann sich der Landeskirchenrat vorstellen, dass künftig auch Stellen mit einem Profil, das keine theologische Ausbildung verlangt (z.B. Sozialarbeitende), über den Kantonsbeitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen (Säule 2) finanziert werden können.

2.1 Erarbeitung der neuen Stellenzuteilung

Der Landeskirchenrat hat die Erarbeitung der neuen Stellenzuteilungsgrundlagen im Herbst 2022 an die Hand genommen. Er hat entschieden eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich folgendermassen zusammensetzte:

- Je ein/ Vertreter/in der Regionen, vorgeschlagen von den Regionalversammlungen: Karl-Martin Wyss (RV Bern), Gaby Bachmann (RV Oberland), Dr. Armin Brunner (RV Mittelland), Pascal Bord (AR Jura Bernois)
- Bischofsvikar Georges Schwickerath und Edith Rey Kühntopf, Regionalverantwortliche im Bischofsvikariat St. Verena
- Eine Vertretung des Landeskirchenrates Marie-Louise Beyeler
- Eine Vertretung des Generalsekretariats Regula Furrer
- Moderation: Dr. A. Schnyder
- Protokoll: Anna Lamelza, Verantwortliche Personal+Finanzen

Die Arbeitsgruppe wurde im November 2022 eingesetzt. Sie erhielt vom Landeskirchenrat folgenden Auftrag:

«Erarbeitung von Grundsätzen / einer Methodik für die künftige Zuteilung der vom Kanton finanzierten Stellen.

Aus Sicht des Landeskirchenrates sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Grundsätze ist noch nicht bekannt, wieviel Geld der RKK aus der zweiten Säule ab 2026 zur Verfügung stehen wird. Es sollten darum Grundsätze / Methoden vorgesehen werden, die eine gewisse Flexibilität in der Anzahl der zu besetzenden Stellen erlauben
- Gemäss Landeskirchengesetz LKG vom 1.1.2020 muss die RKK die Gelder aus der 1. Säule im Umfang von CHF 8 Mio. ausschliesslich für Seelsorgestellen verwenden. Diese Stellen können nur von Personen besetzt werden, die die Anstellungskriterien des LKG resp. des Kantons Bern erfüllen (Masterabschluss in Theologie oder Äquivalent, Missio canonica).
- Die Landeskirchen sind frei, Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule ebenfalls für die Finanzierung von Seelsorgestellen zu verwenden (Kriterien siehe oben).
- Die Mittel aus der zweiten Säule können auch für die Finanzierung «anderer» Stellenprofile verwendet werden. «Andere» Stellen bedeutet, dass diese Personen nicht seelsorgerisch tätig sein dürfen sonst gilt die Bedingung für die Anstellung wie bisher. Es könnten jedoch Berufsprofile vorgesehen werden, die eine unterstützende und entlastende Aufgabe im Pastoralraumteam wahrnehmen, und die aus dem Feld der gesamtgesellschaftlichen Leistungen kommen, bspw. Leitungsassistenz, Sozialarbeitende.
- Mit der heutigen Arbeits- und Organisationsform der Pastoral macht es keinen Sinn mehr, Stellen auf Pfarreien (Kirchgemeinden) zuzuteilen. Als Zuteilungseinheit soll darum der Pastoralraum / Unité pastoral als Ganzes betrachtet werden. Dabei ist zu beachten, dass es auch in Zukunft zwei Typen von Pastoralräumen (Typ A oder B) geben wird.»

Die Arbeitsgruppe traf sich von Januar bis zu den Sommerferien 2023 zu acht Sitzungen. In intensiven Diskussionen wurden unterschiedliche Zuteilungsmethodiken geprüft und wieder verworfen, Fragen rund um die Praktikabilität der Zuordnung pro Pastoralraum und Fragen zum Umgang mit unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Pastoralräume und Pfarreien geklärt. Die Diskussionen ergaben schliesslich, dass ganz unterschiedliche Faktoren wie Arbeiten in städtischem Umfeld / Zentrumslasten und arbeiten in Pfarreien mit grossen Distanzen, aber homogenerer Bevölkerung sich am Ende gegenseitig aufheben.

2.2 Vorgeschlagene Lösung der Arbeitsgruppe an den Landeskirchenrat

Die Arbeitsgruppe hat dem Landeskirchenrat nach vielen Diskussionen in ihrem Bericht schliesslich vorgeschlagen, eine einfache und klare Zuteilungsmethodik zu wählen: «die lineare Zuteilung gemäss Mitgliederzahlen, zugeteilt auf die Pastoralräume, anschliessend verfügt an alle Kirchgemeinden des jeweiligen Pastoralraums.» Dabei werden zwei Gruppen von Stellen unterschieden und zugeordnet: eine Anzahl Stellen für die erste Säule, obligatorisch mit Seelsorgenden gemäss Vorgaben LKG zu besetzen. Eine zweite Anzahl Stellen finanziert aus der zweiten Säule resp. dem Beitrag für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Zu reden gaben in der Arbeitsgruppe die Zuteilung auf die Pastoralräume und die Frage der Anzahl Stellen, die der Landeskirche zugeordnet werden und damit für deren pastorale Aufgaben zur Verfügung stehen sollen.

Die Zuteilung auf die Pastoralräume war für eine Regionalvertretung in der AG nicht akzeptierbar. Die Frage der Anzahl Stellen für die Landeskirche wurde von einer zweiten Region kontrovers diskutiert. Beide Haltungen wurden dem Rat im Bericht erläutert.

3. Neues Reglement «Stellenzuteilung»

Der Landeskirchenrat hat die Vorschläge der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert, weitgehend übernommen und in das vorliegende Reglement umgesetzt. Das heisst:

- Die Zuteilung erfolgt linear nach Mitgliederzahlen.
- Die Zuteilung erfolgt auf die Pastoralräume.
- Über den Beitrag des Kantons für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen können auch «andere» Stellen finanziert werden, deren Stellenprofil im Sinne von gesamtgesellschaftlichen Leistungen ausgearbeitet ist, die aber keine seelsorgerlichen (kultischen) Aufgaben erfüllen.
- Verfügt werden die Stellen in zwei Gruppen:
 - Stellen ausschliesslich für Seelsorgende, finanziert aus dem Sockelbeitrag. Mit dem Sockelbeitrag können ab 2026 48 Stellen finanziert werden.
 - Stellen für Seelsorgende oder für Personen mit einem «anderen» Profil (siehe oben), finanziert über den Beitrag des Kantons aus der zweiten Säule.
- Verfügt werden die Stellen an alle Kirchgemeinden des jeweiligen Pastoralraums.
- Anstellungsbehörde bleiben die Kirchgemeinden, die Gesamtkirchgemeinde oder Kirchgemeindeverbände.
- Die Zuteilung der Stellen innerhalb der Pastoralräume soll auf Vorschlag der Pastoralraumleitenden gemeinsam mit den Kirchgemeinden erfolgen. Dazu gehört auch die Aufteilung auf die verschiedenen Stellenprofile (Seelsorgende und «andere» Stellen).
- Der Landeskirche sind wie bisher zwei Stellen für die Leitungen der Kroatischen und Portugiesischsprachigen Missionen, eine Leitungsstelle Bischofsvikariat sowie die Leitung der Fachstelle Religionspädagogik zugeteilt. Neu soll auch die Leitung der Fachstelle Pastorale Bereiche (Spezialseelsorge und Diakonie, geschaffen im 2020) sowie die Stelle der Behindertenseelsorge über die vom Kanton finanzierten Stellen laufen. Alle diese Stellen erfüllen pastorale Aufgaben für und in den Pastoralräumen und wurden vom Parlament bewilligt.
 - Die beiden zusätzlich neu der Landeskirche zugeteilten Stellen, können zum grössten Teil über die 1.7 Stellen besetzt werden, die aufgrund des Wechsels der Kirchgemeinde Moutier in den Kanton Jura per 2026 nicht mehr benötigt werden. Sie führen damit im Vergleich zur Zuteilung 2015 nicht direkt zu einer Kürzung der Stellen für die Kirchgemeinden.
- Für allfällige Stellenkürzungen in den Pastoralräumen / Kirchgemeinden aufgrund reduzierter Kantonsbeiträge soll eine Übergangszeit von zwei Jahren bis Ende 2027 gelten. Die Kosten dieser Regelung sollen aus den Mehrerträgen der letzten Jahre, d.h. den Rückstellungen für Seelsorgestellen und wenn nötig dem Eigenkapital der Landeskirche finanziert werden.

Alle weiteren Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Reglements finden sich untenstehend.

4. Vernehmlassung neues Reglement Stellenzuteilung in den Kirchgemeinden / Konsultation bei den Pastoralraumleitungen und den Mitgliedern des Landeskirchenparlaments

Die Vernehmlassung zum neuen Reglement Stellenzuteilung in den Kirchgemeinden fand vom 2. November bis 22. Dezember 2023 statt. Gleichzeitig waren die Pastoralraumleitenden sowie die Mitglieder des Landeskirchenparlaments zur Konsultation eingeladen.

An der Vernehmlassung beteiligt haben sich 26 Kirchgemeinden. Antworten zur Konsultation haben wir von allen Pastoralräumen, der kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden und von 2 Mitgliedern des Parlaments erhalten. Eine Rückmeldung erhielten wir auch vom Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, David Leutwyler.

Die Kirchgemeinde Pieterlen reichte ihre Stellungnahme erst nach der Kenntnisnahme der Resultate der Vernehmlassung durch den Landeskirchenrat ein und wurde darum nicht ausgewertet und gezählt.

Auswertung der Vernehmlassungsantworten

Die Vernehmlassungsantworten wurden mit Ausnahme von Pieterlen (siehe oben) alle in die Auswertung aufgenommen. Eine zweite Auswertung wurde aus den Antworten zur Konsultation der Pastoralräume erstellt. Die Konsultationsantworten der beiden Mitglieder des Landeskirchenparlaments waren sehr positiv und zustimmend. Sie wurden darum nicht in einem speziellen Dokument zusammengeführt.

Der Landeskirchenrat hat die beiden Auswertungen der Rückmeldungen zur Kenntnis genommen, die Anmerkungen diskutiert und wo notwendig eine Antwort dazu verfasst. Die zwei Dokumente finden sich in der Beilage.

Die Problematik für die Auswertung war die Frage der Gewichtung der Antworten der GKG und der ihr zugehörigen Kirchgemeinden. Die Stellungnahme der GKG wurde von den meisten Kirchgemeinden der GKG als «copy-paste» übernommen, ohne dass weitere Aspekte oder Differenzierungen hinzugefügt wurden. Dasselbe gilt für die Konsultationsantwort des Pastoralraums Bern und Umgebung.

Der Landeskirchenrat hat die Antworten der Kirchgemeinden aus der GKG bei der quantitativen Auswertung miteinbezogen. An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass sich damit in vielen Fragen eine mehr oder weniger hälftige Beurteilung ergab.

Grob gesehen kann festgehalten werden, dass sich bei den Antworten ein Stadt – Land – Graben gezeigt hat. Die GKG hat die meisten Punkte negativ bewertet – wobei die ausformulierte Bewertung meist nicht ganz so negativ ausfiel wie die quantitative Beurteilung. Die meisten Kirchgemeinden von ausserhalb der GKG haben den Inhalt des Reglements grundsätzlich positiv beurteilt, auch wenn es zu einzelnen Punkten kritische Rückmeldungen gab.

Die Antworten der Pastoralraumleiterkonferenz und der einzelnen Pastoralräume fielen differenziert, jedoch grundsätzlich positiv aus.

Der Landeskirchenrat hat nicht nur Antworten zu den Bemerkungen der Kirchgemeinden verfasst, sondern auch eine Gesamtbewertung der Rückmeldungen vorgenommen, wie es bei einer Vernehmlassung oder Konsultation üblich ist. Aufgrund der mehrheitlich kritisch-positiven Rückmeldungen, insbesondere von den Kirchgemeinden und Pastoralräumen ausserhalb der Gesamtkirchgemeinde Bern, hat der Landeskirchenrat entschieden, am vorgeschlagenen Konzept für die neue Stellenzuteilung festzuhalten. Konkret heisst dies:

- Stellenzuteilung auf die Einheit der Pastoralräume

- die Zuteilung berechnet sich auf dem Total der Mitgliederzahlen der einzelnen, zum jeweiligen Pastoralraum gehörenden Kirchgemeinden.
- die Möglichkeit aus dem Beitrag 2. Säule (gesamtgesellschaftliche Leistungen) Stellen zu finanzieren, die andere Aufgaben als Seelsorge in einem Pastoralraum abdecken.
 Hierzu wurden in der Vernehmlassung auch viele unterschiedliche Vorschläge für Aufgaben-/ Stellenprofile eingebracht.

Im Reglement angepasst wurden Präzisierungen für die Lösungsfindung, falls Pastoralraumleitende und Kirchgemeinderäte sich nicht auf die Verteilung und «Nutzung» der zugeteilten Stellen einigen können. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen hat der Landeskirchenrat die Frage der abschliessenden Entscheidkompetenz im Streitfall noch einmal intensiv diskutiert. Die Kompetenz in dieser Frage liegt gemäss Gemeindegesetz und auch gemäss den rechtlichen Grundlagen der Landeskirche bei den Kirchgemeinden, als staatskirchenrechtliche Behörde und Anstellungsbehörde. Verschiedene Stellungnahmen von Kirchgemeinden wünschten jedoch, dass dem Landeskirchenrat die abschliessende Entscheidkompetenz zufallen solle. Der Rat hat entschieden, diese Regelung beizubehalten und nicht in diese Kompetenz / Verantwortung der Kirchgemeinden einzugreifen und sie nicht zu schwächen.

Der Landeskirchenrat hat jedoch das vorgeschlagene «Einigungsverfahren» präzisiert. Neu sieht es vor, dass bei Uneinigkeit zwischen Pastoralraumleitung und Kirchgemeinderat neben einer Vertretung des Bischofsvikariats und dem/der Personalverantwortliche:r der Landeskirche auch ein:e externe:r Mediator:in beigezogen werden kann.

Nicht verändert wurde – entgegen dem Antrag der GKG Bern – die Zuteilung von Stellen für die Leitungen der Missionen und Fachstellen der Landeskirche aus der 2. Säule.

Die Anträge zum Reglement aus den Vernehmlassungs- und Konsultationsantworten finden sich zusammen mit den Kommentaren des Landeskirchenrates im untenstehenden Reglementsentwurf.

Verwendete Abkürzungen:

LKG Landeskirchengesetz KiV Kirchenverfassung

RKK Römisch-katholische Landeskirche

Erste Säule Sockelbeitrag des Kantons im Umfang von CHF 8 Mio.

Zweite Säule Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen, Höhe noch unbekannt

Pastoralraum Typ A: alle Pfarreien verfügen weiterhin über eine Leitung. Die Pastoralraumleitung ist in erster Linie für die Koordination gemeinsamer Aufgaben zuständig.

Pastoralraum Typ B: Die Pastoralraumleitung ist gleichzeitig für die Leitung aller Pfarreien innerhalb des Pastoralraums verantwortlich. Es gibt keine «individuelle» Pfarreileitungen mehr.

5. Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Reglements

1. Allgemei	ne Bestimmungen	Kommentare und Erläuterungen Landeskirchenrat für Vernehmlassung	Rückmeldungen aus Vernehmlassung mit Antwort Landeskirchenrat LKR
Geltungsbe- reich	Art. 1		a.
	 a) Das vorliegende Reglement regelt b) den Zweck c) die Finanzierung der zugeteilten Stellen d) die Art der zugeteilten Stellen e) die Methode der Stellenzuteilung f) die Anstellungsbedingungen g) den Übergang von den heutigen zu den künftigen Bestimmungen 		
Anwendbares Recht	Art. 2		
	 Dieses Reglement basiert auf dem Landeskirchengesetz vom 1.1.2020 (LKG), insbesondere den folgenden Artikeln: Art. 16 Abs. 1+2 Art. 17 Art. 29 – 31 Art. 40 		

² Es ersetzt die bisher gültige kantonale Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV).

Zielsetzung und Zweck

Art. 3

Die Zuteilung der vom Kanton finanzierten Seelsorgestellen soll die seelsorgerliche Versorgung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern sicherstellen.

2. Finanzierung – Beiträge des Kantons Bern

Finanzierung

Art. 4 Beiträge des Kantons Bern

Der Kanton unterstützt die Landeskirche gemäss Art. 29 bis 31 LKG mit zwei Arten von Beiträgen:

- a) einem Sockelbeitrag von CHF 8'000'000 pro Jahr gemäss Art. 20 und 30 LKG (erste Säule). Dieser muss für die Entlöhnung von Seelsorgenden verwendet werden, welche die Anstellungsvoraussetzungen des Kantons Bern erfüllen.
- b) einem Beitrag für die Erbringung gesamtgesellschaftlicher

Das neue Landeskirchengesetz trat per 1.1.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten wurde der Landeskirche die Verantwortung für die Administration etc. der 75 sogenannten Pfarrstellen übertragen. Betroffen von diesem Wechsel waren damals knapp 100 Seelsorgende.

Das LKG verlangt von den Landeskirchen für die erste Beitragsperiode 2020 – 2025 eine Lohngarantie für die damals angestellten Seelsorgenden. Dafür überweist er der RKK sechs Jahre lang rund CHF

Die GKG Bern (und ihre Kirchgemeinden und der Pastoralraum Bern) verlangt Streichung der Art. 4 und 5, da Information bereits im Landeskirchengesetz vorhanden.

Der Landeskirchenrat lehnt diesen Antrag teilweise ab. Er legt Wert auf die Verständlichkeit des Reglements. Alle wichtigen Informationen sollen im Reglement selber enthalten sein. Sonst muss der/die Leser:in die Informationen in verschiedenen Dokumenten abrufen und zusammenfügen.

Leistungen gemäss Art. 31 LKG (zweite Säule). Dieser wird vom Kanton Bern alle 6 Jahre neu festgelegt.

Als Berechnungsbasis dient unter anderem die Berichterstattung über die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Pastoralräume, Kirchgemeinden und der Landeskirche.

12'370'000. Diese Summe entspricht den vom Kanton budgetierten Lohnkosten für die römisch-katholischen Seelsorgenden für das Jahr 2020.

Aufgeteilt auf die zwei Arten von Beiträgen gemäss LKG erhielt die Landeskirche in den ersten 6 Jahren CHF 8'000'000 Sockelbeitrag (Säule 1) und CHF 4'370'000 Beitrag für Gesamtgesellschaftliche Leistungen (Säule 2).

Für die nächste Beitragsperiode 2026 – 2031 wird der Anteil Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen (Säule 2) neu berechnet. Basis bildet der im Januar 2023 eingereichte Bericht der Landeskirchen zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen in den Jahren 2020 und 2021.

Der Landeskirchenrat hat entschieden, dass die im Landeskirchengesetz garantierten Sockelbeiträge (1. Säule) (Art. 29 LKG) für die Kirchgemeinden zur Verfügung stehen sollen.

Verwendung der Beiträge des Kantons Bern

Art. 5 Sockelbeitrag (erste Säule)

Die Landeskirche verwendet den Sockelbeitrag für die Finanzierung von Seelsorgestellen gemäss LKG in den Pastoralräumen. Rückmeldung GKG Bern, Artikel streichen

Von Landeskirchenrat übernommen, da bereits in Art. 4 enthalten

Art. 5 Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen (zweite Säule)

Der Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen wird Bei der letzten Stellenzuteilung durch den Kanton im 2015 wurden der Landeskirche aus dem Total der 75 bisherigen Kantonsstellen 4 Stellen zugewiesen.

Die GKG Bern (und ihre Kirchgemeinden und der Pastoralraum Bern) verlangt Umkehrung

eingesetzt für Stellen der Landeskirche, die dem gesamtgesellschaftlichen Interesse dienen sowie Aufgaben im Interesse von und zur Unterstützung der Pastoralräume erbringen.

Auch künftig sollen Stellen der Landeskirche, die zur Unterstützung der Pastoralräume und deren Interessen tätig sind, über die Kantonsbeiträge (Säule 2) finanziert werden. Zur Finanzierung vorgesehen sind die Leitungsstellen der Fachstellen und Missionen sowie die Stelle der Regionalverantwortlichen im Bischofsvikariat St. Verena (s. Art.9)

Weiter wird der Beitrag für Stellen in den Pastoralräumen eingesetzt. Dazu gehören sowohl Seelsorgestellen wie andere Stellen, die Aufgaben im Sinne von gesamtgesell-

Die Landeskirchen sind frei im Einsatz des Beitrags für gesamtgesellschaftliche Leistungen (Säule 2). Der Beitrag kann für Aufgaben gemäss den im LKG aufgeführten gesamtgesellschaftlichen Leistungen oder für Seelsorgestellen eingesetzt werden.

der beiden Absätze. Aus ihrer Sicht ist der Beitrag des Kantons in erster Linie für Stellen in den Pastoralräumen einzusetzen. Die Stellen der Landeskirche sind gegenüber den Stellen der Pastoralräume von untergeordneter Bedeutung.

Der LKR hält an der bisherigen Formulierung fest und lehnt diesen Antrag ab. Wie bisher – und jeweils vom Parlament bewilligt – sollen kantonal tätige, pastorale Leitungsstellen ebenfalls über den Kantonsbeitrag finanziert werden. Er hat entschieden, die gesetzlich gesicherten Kantonsbeiträge aus Säule 1 vollständig den Pastoralräumen resp. Kirchgemeinden zur Verfügung zu stellen.

Der LKR ist bereit, seine Stellen über die weniger gesicherten Beiträge der Säule 2 zu finanzieren. Ihm ist es jedoch wichtig, dass auch künftig die kantonalen Stellen, die zur Unterstützung der Pastoralräume und deren Interessen tätig sind, über die Kantonsbeiträge (Säule 2) finanziert werden. Wichtig: Mit Ausnahme der leitenden Priester der beiden kantonal tätigen Portugiesischsprachigen - und der Kroatenmission handelt es sich einzig um pastorale Aufgaben im Auftrag des Bistums und der Pastoralraumleiterkonferenz.

schaftlichem Interesse gemäss Liste Art. 31 LKG erfüllen.

Der LKR hat vorgesehen, den Pastoralräumen auch Stellen zu finanzieren, die nicht direkt für die Seelsorge eingesetzt werden. Dies aufgrund der Überlegung, dass bei einem Mangel an Seelsorgenden auch nicht theologisch ausgebildete Personen Aufgaben innerhalb des Pastoralraums übernehmen können, die bisher von Seelsorgenden ausgeführt wurden, z.B. Sozialarbeitende usw. Wichtig: diese Stellen dürfen auf keinen Fall als Stellen für Seesorgende genutzt werden, die den Anforderungen des Kantons Bern an Ausbildung etc. gemäss LKG nicht genügen. Es braucht darum neue, alternative Stellenprofile mit nicht theologischen Aus-

bildungen.

3. Stellenzuteilung

Stellenzuteilung Art. 6

Die Stellenzuteilung erfolgt per 1.1.2026. Die aktuelle Beitragsperiode und damit auch die aktuelle Stellenzuteilung endet am 31.12.2025. Ab 1.1.2026 bis 31.12.2031 wird die Landeskirche die neu festgelegten Kantonsbeiträge erhalten. Da sich die Beiträge des Kantons verändern werden, ist die Stellenzuteilung neu zu gestalten.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden von verschiedener Seite die Frage nach der Dauer der Gültigkeit der neuen Stellenzuteilung gestellt. Der LKR geht davon aus, dass das vorliegende Reglement für die nächste Beitragsperiode von 2026 bis 2031 Gültigkeit haben wird. Im Hinblick auf den Entscheid über die Kantonsbeiträge 2032 bis 2037 wird das Reglement zumindest geprüft und vermutlich angepasst werden müssen.

2	Die Stellen werden in zwei Grup-
	pen zugeteilt:

LKG Art. 29 - 31

- a) Stellen aus dem Sockelbeitrag. Diese sind ausschliesslich für die Anstellung von Seelsorgenden zu verwenden.
- b) Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen.

Zuteilungskriterien

Art. 7

Basis für die Zuteilungsmöglichkeiten bilden die Beiträge des Kantons, gemäss Zuteilungsbeschluss des Regierungsrates vom

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Herbst 2024 einen globalen Rahmenkredit für die Beiträge an die Landeskirchen in den Jahren 2026 – 2031 beantragen (Beiträge Sockelbeitrag und Beiträge für Gesamtgesellschaftliche Leistungen). Den anschliessenden Beschluss zur Aufteilung des Kredits auf die einzelnen Landeskirchen fällt der Regierungsrat abschliessend (LKG Art. 33) Dieser Entscheid wird per Ende 2024 erwartet. Die Landeskirche kann erst nach dem Beitragsentscheid des Regierungsrats festlegen, wie viele Stellen mit dem zugesprochenen Beitrag finanziert werden können. Ist die Zahl der Stellen bekannt, kann anschliessend die Zuteilung auf die Pastoralräume erfolgen.

² Die Zuteilung erfolgt pro Pastoralraum. Diese Zuteilung stellt einen Systemwechsel dar. Bereits die letzte Zuteilung wurde von der damaligen vom Kanton eingesetzten Kommission in Pastoralraumeinheiten gedacht. So wurden z.B. Stellenprozente für die Leitungen der Pastoralräume vorge-

Einzelne Kirchgemeinden sind mit dieser Zuteilung nicht einverstanden (insbesondere Pastoralraum Emmental und PR Biel-Pieterlen). Die

sehen.

Aufgrund der rechtlichen Einschränkungen des Kantons konnte die Zuteilung offiziell jedoch nicht pro Pastoralraumeinheit erfolgen. Die Pastoral generell und die Pastoralräume im Besonderen waren (und sind) für den Kanton rechtlich keine Partner. Rechtlich verbindliche Zusammenarbeit war und ist für den Kanton nur mit der staatskirchenrechtlichen Seite, d.h. der Landeskirche und den Kirchgemeinden möglich.

Die Landeskirche hat heute mehr Spielraum in dieser Frage. Gemäss Kirchenverfassung ist es ihre Aufgabe, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in ihrem Gebiet und damit die pastorale Arbeit im Kanton Bern zu unterstützen. (Art. 5 Abs. 1 KiV)

Der Landeskirchenrat (und mit ihm die Mehrheit der Arbeitsgruppe Stellenzuteilung) sowie die Vertreter*in des Bistums sind überzeugt, dass die seelsorgerliche Versorgung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern künftig noch stärker über die Strukturen der Pastoralräume und damit über die Pfarreien hinausgehend sichergestellt werden müssen. Beim zu erwartenden Mangel an Seelsorgenden wird ein stärkerer Fokus auf gemeindeübergreifende Zusammenarbeit unabdingbar sein, um die seelsorgerliche Versorgung innerhalb der katholischen Kirche im Kanton Bern sicherzustellen.

Die Zuteilung der von der Landeskirche finanzierten Stellen erfolgt linear gemäss dem Total der Mitgliederzahlen der im entspreDie vorgeschlagene lineare Zuteilung der Stellen gemäss Mitgliederzahlen erlaubt flexibel, einfach und nachvollziehbar auf den definitiven Beschluss des Regierungsgrates und damit auf die Höhe der künftigen Kantonsbeiträge zu reagieren. meisten fürchten eine Benachteiligung innerhalb ihres Pastoralraumes

Der LKR hält jedoch an der geplanten Zuteilung fest. Sollte die Zuteilung wie bisher pro Kirchgemeinde oder gar pro Pfarrei erfolgen (1 Leitungsstelle pro Pfarrei), gäbe dies eine ungleiche Verteilung und Gewichtung. Kirchgemeinden/Pfarreien mit wenig Mitgliedern würden proportional gegenüber grösseren KG/Pfarreien bevorteilt.

Zudem gäbe es dadurch weiterhin Pfarreien ohne Seelsorgeteam. Entsprechend blieben alle Aufgaben bei einer oder ev. zwei Personen. Ein Pastoralraumteam kann hingegen die verschiedenen Arten von Aufgaben auf die verschiedenen Mitarbeitenden verteilen und es ist auch gegenseitige Unterstützung oder Ablösung im Falle von Ferien oder Krankheit möglich. Von solcher Zusammenarbeit im Team erhofft sich der LKR auch dynamischere und zielorientierte Aufgabenerfüllung.

Gleichzeitig weiss die Landeskirche aus der Erfahrung der letzten Jahre, dass sich Stellen in kleineren Pfarreien, wo «Einzelkämpfer» gefragt wären, kaum mehr besetzen lassen.

Diese Art der Zuteilung wurde im Rahmen der Vernehmlassung von den meisten KG und Pastoralräumen als gerecht und umsetzbar beurteilt. chenden Pastoralraum zusammengefassten Kirchgemeinden per 31.12.2024.

Die Leitungen der Pastoralräume entscheiden gemeinsam mit den Behörden der Kirchgemeinden über die interne Verteilung der Stellen und über die Stellenprofile.

Dem Landeskirchenrat ist bewusst, dass diese Regelung je nachdem zu anspruchsvollen Diskussionen innerhalb der Pastoralräume führen kann. Damit die Stellenbesetzungen gemäss den Bedürfnissen der Pastoral erfolgen kann (siehe oben), sollen die Pastoralraumverantwortlichen in die zentralen Fragen der Stellenbesetzung und der in ihrem Pastoralraum benötigten Art von Stellen einbezogen werden ebenso wie die Kirchgemeinden. Anstellungsbehörde der Personen, welche die zugeteilten Stellen besetzen, werden auch künftig die Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände sein (siehe Art. 10). Nur sie haben den staatskirchenrechtlichen Status, der für die rechtlich korrekte Weitergabe der Kantonsbeiträge erforderlich ist.

Einzelne KG stellten die Frage, ob eine Zuteilung nicht auch Kriterien wie Zentrumsfunktionen oder grosse Distanzen und mehrfache (Gottesdienst)Standorte beinhalten sollte.

Die Arbeitsgruppe und der LKR waren überzeugt, dass sich die Vor- und Nachteile solcher Kriterien für die verschiedenen Pastoralräume und Kirchgemeinden am Ende die Waage halten würden.

Zu diesem Punkt und den weiteren Ausführungsbestimmungen in Art. 7 gab es verschiedene Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung resp. der Konsultation. Die Pastoralräume sehen diese Regelung als anspruchsvolle, jedoch umsetzbare Aufgabe. Aus den Rückmeldungen der Kirchgemeinden wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass dies eine anspruchsvolle Aufgabe sei. Aufgrund der weiteren Anmerkungen zu Abs. 7 und 8 nimmt der LKR an, dass die Kirchgemeinden die Herausforderung dieser Regelung als schwieriger einschätzen als die Pastoralraumleitenden.

Von Seite GKG und ihrer KG und Pastoralraum wurde nach konkreten Kriterien für die Zuteilung gefragt.

Aus Sicht des Landeskirchenrates muss die Kriterienliste von der Pastoralraumleitung gemeinsam mit dem/den Kirchgemeinderat / den Kirchgemeinderäten erstellt werden. Dabei sind in erster Linie die pastoralen Bedürfnisse des jeweiligen Pastoralraums zu berücksichtigen.

Stellenprozente für die Leitungsfunktionen sind gemäss Kirchenrecht angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die priesterlichen Aufgaben. Das Bistum unterscheidet zwischen ordentlichen Leitungen und ausserordentlichen Leitungen, sowohl in der Pfarrei/Gemeinde als auch im Pastoralraum. Ordentliche Leitungen sind geweihte Priester. Als ausserordentliche Leitungen kann der Bischof Theologen, die nicht zum Priester geweiht wurden oder Theologinnen einsetzen. Bei einer ausserordentlichen Leitung muss jedoch zwingend ein Priester als leitender Priester mitverantwortlich sein. Diese kirchenrechtliche Vorgabe muss bei der Stellenverteilung innerhalb eines Pastoralraumes berücksichtigt werden.

- ⁶ Bei der Zuteilung der Stellen im Pastoralraum, ist dafür zu sorgen, dass jede Pfarrei seelsorgerlich betreut wird.
- Können sich die Pastoralraumleitung und die Kirchgemeindebehörden nicht über den Einsatz der zugesprochenen Stellen im Pastoralraum einigen, sind die für den betroffenen Pastoralraum zuständige Person des Bischofvikariats

Falls keine Einigung zum Einsatz der Stellenprozente zwischen den Pastoralraumverantwortlichen und den Verantwortlichen der Kirchgemeinden zustande kommt, sollen je eine Vertretung des Bischofsvikariats und der Landeskirche beratend und unterstützend beigezogen werden.

Das Bischofsvikariat ist als kirchliche «Aufsichtsbehörde» über die Pastoralräume und als Vorgesetzte

Die einzige «Vorgabe» besteht in Abs. 5.: Berücksichtigung der notwendigen Stellenprozente für die Leitung.

Der LKR hat jedoch entschieden, an der Zuteilung auf die Pastoralräume festzuhalten.

Eingabe GKG: statt dem Begriff «Kirchenrecht» ist die Bezeichnung «Eigenrecht des Bistums Basel» zu verwenden.

Antwort Landeskirchenrat:

Gemäss Abklärung mit dem Offizial des Bistums Basel ist die Begrifflichkeit «Eigenrecht» in den schweizerischen Bistümern nicht erlaubt, im Gegensatz zu Bistümern in Deutschland.

Das Bistum Basel bezieht sich bei der Leitungsform (Einsetzung von nicht geweihten Seelsorgenden), so wie sie im Bistum Basel eingesetzt wird, auf das Kirchenrecht, auf den Kanon 517 §2. Da ist die Mitwirkung von nicht Ordinierten an der Leitung bei Priestermangel beschrieben.

Neuer Absatz, ergänzt im Nachgang zur Vernehmlassung.

Dieser Wunsch wurde vor allem von kleineren KG eingebracht.

Dieser Absatz provozierte eine grössere Zahl von Rückmeldungen.

Wichtig waren den KG und Pastoralraumleitenden eine Unterstützung bei der Lösungssuche für die Pastoralraum interne Stellenzuteilung. und der/die Personalverantwortliche der Landeskirche sowie ein: externe Mediator;in beizuziehen. der Pastoralraumleitenden eng in die Arbeit der Pastoralräume eingebunden.

Die Landeskirche hat ihre Rolle als Zahlbehörde bei Anstellungen und ist gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz DIJ und der Finanzaufsicht des Kantons verantwortlich für die korrekte Verwendung der Kantonsbeiträge. Zum weiterführenden Beschwerdeweg siehe Art. 15.

Der Landeskirchenrat schlägt neu vor, der/die Personalverantwortliche:r der Landeskirche einzubeziehen, da er/sie die Personalsituation vor Ort schon kennt. Weiter soll es möglich sein, eine gänzlich externe Person als Mediator/in beizuziehen. Damit kann eine «neutrale» Gesprächsführung sichergestellt werden und die direkt betroffenen Beteiligten können sich einbringen.

Die abschliessende Entscheidkompetenz liegt bei den Kirchgemeinden als Anstellungsbehörde (Art. 10). Gibt den KG das notwendige (staatkirchenrechtliche) Gewicht. Entspricht Art. 49ff. der KiV sowie den Regelungen des Personalreglements und der Personalverordnung. Von einigen KG wurde gewünscht, dass der Landeskirchenrat die abschliessende Entscheidkompetenz haben soll.

Der LKR hat diese Lösung verworfen. Begründung: die Entscheidkompetenz soll bei den Kirchgemeinden als Anstellungsbehörde und als staatskirchenrechtliche Struktur bleiben. Der Rat ist der Meinung, dass er ohne Kenntnis des vorher erfolgten Diskussions- und Entscheidprozesses nicht in der Lage sein kann, einen befriedigenden, abschliessenden Entscheid zu fällen.

Stellen für die Aufgaben der Landeskirche

Art. 8

Stellen für die Aufgaben der Landeskirche werden aus dem Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen zugeteilt.

Der Landeskirchenrat hat entschieden, dass die im Landeskirchengesetz garantierten Sockelbeiträge (1. Säule) für die Kirchgemeinden zur Verfügung stehen sollen.

Der Beitrag des Kantons für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (zweite Säule) wird pro Beitragsperiode jeweils neu festgelegt und ist darum variabel. In der nächsten Beitragsperiode sollen die

Die GKG Bern, ihre Kirchgemeinden und der Pastoralraum Bern beantragen Streichung von Art. 8. Aus ihrer Sicht ist die Ausweitung der Stellen von 4 auf 6 nicht gerechtfertigt und geht zulasten Kirchgemeinden. Die Landeskirche soll ihre Stellen und Aufgaben einzig über die Beiträge der Kirchgemeinden finanzieren.

Stellen der Landeskirche über diese Mittel finanziert werden. Die restlichen Mittel stehen für Stellen Pastoralräume / Kirchgemeinden zur Verfügung.

Alternativ könnten über die Beiträge des Kantons weiterfinanziert werden: die Leitungsperson Bischofsvikariat sowie die Leitungen der Kroatischen und der Portugiesischsprachigen Mission.

Der Landeskirchenrat ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Bei den zur Finanzierung vorgesehenen Stellen handelt es sich um Stellen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Sie dienen einzig der Unterstützung der Pastoralräume und Pfarreien und wurden vom Landeskirchenparlament geschaffen.

Zudem erbringt die Landeskirche einen relativ grossen Anteil an gesamtgesellschaftlichen Leistungen (siehe Bericht) und soll darum genauso wie die Kirchgemeinden Anrecht haben auf einen Teil der Mittel aus der zweiten Säule.

- Berücksichtigt werden Aufgaben, welche die Fachstellen der Landeskirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie im Interesse von und zur Unterstützung der Pastoralräume erbringen und die vom Landeskirchenparlament geschaffen resp. bewilligt wurden.
- 3 Es sind dies:
 - a) Eine Leitungsperson des Bischofsvikariats
 - b) Leitung der Portugiesischsprachigen Mission
 - c) Leitung der Kroatischen Mission

Gemäss dieser Definition können insbesondere Stellen für Aufgaben, die der pastoralen Arbeit im ganzen Kanton Bern zugutekommen, finanziert werden. Es sind dies inhaltlich ausgerichtete Aufgaben, die innerhalb der Landeskirche von den Fachstellen und Missionen erbracht werden.

Der Landeskirchenrat hat entschieden, einzig Leitungsstellen über die Beiträge des Kantons zu finanzieren.

Eine Ausnahme ist die Behindertenseelsorge, welche ihre Aufgaben direkt in den Pastoralräumen,

Der Rat hat sich dazu entschieden, dass neben den zwei kantonal ausgerichteten Missionen auch die Verantwortlichen der beiden Fachstellen, die Aufgaben zugunsten der Pastoralräume übernehmen, ebenfalls über die Kantonsbeiträge finanziert werden sollen. Dasselbe gilt für

- d) Leitung Fachstelle Religionspädagogik
- e) Leitung Fachstelle Pastorale Bereiche
- f) Behindertenseelsorge

eingebunden in das Team der Pastoralräume, erfüllen soll.

Gemäss Beschlüssen der früheren Synode und der Stellenzuteilung 2015 des Kantons Bern werden aktuell vier Stellen (a – d) über die Beiträge des Kantons finanziert.

Neu sollen die Leitung der Fachstelle Pastorale Bereiche (geschaffen 2020) und die 100% Behindertenseelsorge (Teil der Fachstelle Pastorale Bereiche und vom Landeskirchenparlament per 2023 geschaffen) ebenfalls über die Kantonsbeiträge finanziert werden.

Weiterhin nicht über die Stellenzuteilung finanziert werden die Leitung der Hochschulseelsorge aki und jubla Kanton Bern. Beide Fachstellen sind nicht oder nur wenig auf die Pastoralräume ausgerichtet. Da es sich bei deren Aufgaben jedoch um gesamtgesellschaftliche Leistungen handelt, könnte das Parlament zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Finanzierung beschliessen.

Ebenfalls nicht vorgesehen ist die Finanzierung der Leitung Kompetenzzentrum Kommunikation über die Beiträge des Kantons. Dieses dient zwar in erster Priorität den Pastoralräumen und Kommunikation wird im Landeskirchengesetz als gesamtgesellschaftliche Leistung definiert. Trotzdem verzichtet der Landeskirchenrat zum heutigen Zeitpunkt auf eine weitere Erhöhung der Stellen zugunsten der Landeskirche.

die geplante Behindertenseelsorge. Diese Aufgabe wird mit und in den Pastoralräumen erfüllt.

Art. 9

Anstel-
lungsbe-
hörden

Anstellungsbehörden für diejenigen Stellen, die den Pastoralräumen zugeordnet sind, sind die Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände. Entspricht dem Personalreglement der Landeskirche von 2018.

Anstellungsbehörde für die der Landeskirche zugewiesenen Stellen ist die Landeskirche. Entspricht dem Personalreglement der Landeskirche von 2018.

4. Anstellungsbedingungen

Anstellungsbedingungen

Art. 10 Anstellung von Seelsorgenden

Die Stellen aus dem Sockelbeitrag und für Seelsorgende eingesetzte Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen können einzig von Personen besetzt werden, welche die Anstellungsvoraussetzungen des Kantons Bern gemäss Art. 17 LKG erfüllen.

Das Landeskirchengesetz regelt klar, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit jemand in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden kann. Geprüft werden diese Voraussetzungen von der vom Kanton eingesetzten römisch.-katholischen Prüfungskommission. In dieser ist auch der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Mitglied.

Da immer öfters Personen mit Ausbildungen von ausserhalb der Schweiz als Seelsorgende im Kanton Bern tätig sein wollen, gelten für die röm.-kath. Kirche verschiedene Äguivalenzregelungen. Rückmeldung GKG: Art. Streichen, da Zitat LKG.

Von Landeskirchenrat nicht übernommen. Der Landeskirchenrat möchte das vorliegende Reglement so verständlich wie möglich machen. Dazu gehören auch die «Übernahmen» aus dem Landeskirchengesetz. Die Lesenden kennen das LKG nicht und es wäre eine Zumutung, wenn sie alle Referenzen auf das LKG oder andere gesetzliche Grundlagen in einem anderen Gesetz oder Reglement nachschlagen müssten.

² Es sind dies:

- a) Masterabschluss oder Äquivalent gemäss Prüfungsverordnung des Kantons Bern (Art. 17 LKG)
- b) Gültige Missio canonica des Bischofs von Basel (Art. 17 LKG)
- c) Zustimmung der kantonalen Prüfungskommission (Art. 14 LKG)
- d) Detaillierter Stellenbeschrieb

Art. 11 Anstellungen auf Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen

- Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen können besetzt werden durch
 - a) Seelsorgende, gemäss Art. 6Abs. 2
 - b) Personen mit Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Interesse gemäss Art. 31 LKG. Diese Personen nehmen keine kultischen Aufgaben wahr.
 - c) Für Stellen gemäss lit. b) ist der Abteilung Personal der Landeskirche vor dem Anstellungsentscheid der Kirchgemeinde ein detaillierter Stellenbeschrieb vorzulegen und das Einverständnis der Landeskirche einzuholen.

Der Kanton Bern hat klare Anstellungsbedingungen für Personen, die in der Seelsorge und kultisch tätig sind.

Zu b): Künftig wird es möglich sein, über die Beiträge des Kantons für die zweite Säule «andere» Stellen zu finanzieren. Bedingung: Sie müssen in einem Arbeitsfeld tätig sein, das gemäss LKG den gesamtgesellschaftlichen Leistungen zugerechnet wird, z.B. Soziale Aufgaben, Jugendarbeit, Kommunikation usw. Sie dürfen jedoch keine Aufgaben erfüllen, die im kultischen Bereich (Gottesdienste, Kasualien) angesiedelt sind oder der Seelsorge zugerechnet werden können. Für diese Aufgabenfelder gelten die Anstellungsbedingungen «Seelsorgende».

Zu c): Die Landeskirche wird im Rahmen ihrer Richtpositionsumschreibungen in Zusammenarbeit mit den Pastoralräumen Stellenprofile definieren, die als «andere» Stellen von der Landeskirche finanziert Rückmeldung GKG: lit. a+b streichen, da kein Mehrwert, sondern Zitat LKG.

Landeskirchenrat: lit b ist neu.

Wichtig ist dabei insbesondere der zweite Teil mit Abgrenzung zu kultischen Aufgaben. Damit signalisieren wir dem Kanton, dass wir die Mittel aus der zweiten Säule entweder für Seelsorgestellen gemäss Vorgaben des Kantons verwenden, oder für Stellen, welche ein anderes, alternatives Stellenprofil haben und wir damit nicht die kantonalen Vorgaben unterlaufen wollen.

werden können. Weitere Stellenprofile können von den Pastoralräumen definiert werden und müssen von der Landeskirche bei einer gewünschten Anstellung bewilligt/genehmigt werden.

Anstellungsprozess und Personaladministration

Art.12

- Es gelten die Regelungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Römischkatholischen Landeskirche des Kantons Bern.
- Die Administration aller durch die Landeskirche aus Geldern des Kantons finanzierten Stellen liegt in der Verantwortung der Landeskirche.

In Analogie zur bisherigen Situation. Die Landeskirche muss gegenüber dem Kanton Rechenschaft ablegen über die Verwendung der Beiträge.

5. Übergangsregelungen

Neuzuteilung und Verfügung der Neuzuteilung

Art. 13

- Die neue Stellenzuteilung wird vom Generalsekretariat nach rechtskräftiger Verfügung der künftigen Beiträge des Kantons Bern berechnet.
- Massgebend sind dabei die Zuteilungskriterien gemäss Art. 8.
- Die Neuberechnung wird den Pastoralräumen und Kirchgemeinden resp. Kirchgemeindeverbänden anschliessend durch den Landeskirchenrat per Verfügung mitgeteilt.

Die Verfügung der Zuteilung muss durch den Landeskirchenrat erfolgen. Verfügungen haben rechtlichen Charakter und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Beschwerdeinstanz

Art. 14 Beschwerdeinstanz

Gegen die Verfügung des Landeskirchenrates zur Neuzuteilung kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

Für die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden gelten die Regelungen der Verwaltungsrechtspflege (Art. 22 LKG). Zuständige Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten der Landeskirche ist demnach das Verwaltungsgericht.

Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Stellenzuteilung

Art. 15

Im Falle von Differenzen in der Stellenzuteilung zwischen der Zuteilung per Mai 2015 und der Zuteilung per 1.1.2026 gilt eine Übergangsfrist für die Umsetzung der notwendigen Veränderungen bis 31.12.2027. Während dieser Periode werden die per 1.1.2026 besetzten Stellen bis zu einem allfälligen Stellenwechsel in vollem Umfang weiter finanziert Entspricht dem Vorgehen und den Regelungen des Kantons bei der letzten Stellenzuteilung.

Rückmeldung GKG: wünscht Streichen der Formulierung «bis zu einem allfälligen Stellenwechsel». Begründung: Planbarkeit der Aufgaben für die KG, ansonsten an den/die Stelleninhaber:in gebunden. Schlimmstenfalls müsste die KG die Aufgaben, welche diese Person ausgeführt hat, nach einer Kündigung/Weggang selber finanzieren.

Antwort Landeskirchenrat: die aufgeführte Regelung entspricht der heute noch gültigen Verordnung des Kantons und wurde bei der letzten Neuzuteilung ebenso angewendet.

Vorgehen bei Stellenabbau

Art. 16

Ein allfälliger Stellenabbau erfolgt bei einer bestehenden Vakanz sofort, ansonsten bei einem Stellenwechsel oder per 31.12.2027. Entspricht dem Vorgehen und den Regelungen des Kantons bei der letzten Stellenzuteilung

GKG Bern fordert, dass alle Veränderungen erst nach Ablauf der Übergangsfrist umgesetzt werden.

Begründung: Planungssicherheit, auch wenn während der Übergangsfrist ein Stellenwechsel stattfindet.

Haltung LKR: die Regelung entspricht derjenigen des Kantons bei der letzten Stellenzuteilung 2015. Bei einem Personalwechsel während der Übergangsfrist müsste mit dem Modell GKG eine Person mit befristetem Vertrag bis max. zum Ablauf der Übergangsfrist angestellt werden. Eine weitergehende Stellengarantie könnte für die betroffene Person

² Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Personalreglement der Römisch-katholischen Landeskirche. nicht abgegeben werden. Dies wäre eine Unsicherheit, für die bewerbende Person, die damit auf einen Wechsel / einen Stellenantritt verzichten könnte.

Inkrafttreten

Art. 17

- Das vorliegende Reglement tritt am
 Januar 2025 in Kraft.
- Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemäss Art. 13 der KiV unterstehen alle Reglemente dem fakultativen Referendum.

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern

Landeskirchenrat

Marie-Louise Beyler

un den eur

Präsidentin

Regula Furrer Giezendanner Generalsekretärin